

Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Hochschulen

Erwiderung

An das
Präsidium des
Nationalrates
PARLAMENTBetreff: GESETZENTWURF
Zl. 30 GE/1985

Datum: 10. OKT. 1985

Verteilt: 11. OKT. 1985 *Klaus*Dr. Karl Renner Ring 3
A-1010 WienDer Vorsitzende
Univ. Doz. Dr. M. Faber
Inst. f. Kernphysik
TU WienSchüttelstraße 115
A-1020 Wien

Wien, am 30. September 1985

Betreff: Ergänzung der Stellungnahmen zu den Entwürfen des Allgemeinen Universitätsstudiengesetzes (AUSTG) und der Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen.

Nach einer Vorsprache des Präsidiums unseres Verbandes bei Bundesminister Fischer, bei der auch auf die beiden obengenannten Gesetzentwürfe eingegangen wurde, erscheint es uns notwendig, nochmals die wesentlichen Probleme in einer kurzen Stellungnahme hervorzuheben.

Unser Verband befürchtet, daß das neugeplante Inskriptionssystem zu einer Verschulung der Universitäten führen könnte. Es ist nach unserem Erachten nicht klar, was nun wirklich inskribiert wird; alle Lehrveranstaltungen eines bestimmten (z. B. des siebten) Semesters, eines Studienabschnittes, oder einer Studienrichtung.

Auf jeden Fall müßte dafür vorgesorgt sein, daß auch Wahllehrveranstaltungen aus anderen Studienrichtungen besucht und kolloquiert werden dürfen. Wenn die Einzellehrveranstaltung-inskription abgeschafft würde, müßte demnach eine Semester-inskription eine Inskription aller Lehrveranstaltungen der Universität umfassen.

Der Zusammenhalt der beiden Gesetzentwürfe könnte nach unserer Meinung tendenziell zu einer faktischen Abdämpfung von Lehrveranstaltungen, die im jeweiligen Studienplan nicht vorgesehen sind, führen. Um dies zu vermeiden erscheint es uns dringend notwendig, die im Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit vorgesehene Zehnhörergrenze deutlich niedriger anzusetzen.

Hochachtungsvoll

Falstaff

Univ. Doz. Dr. M. Faber

Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Hochschulen



An das
Präsidium des
Nationalrates
PARLAMENT

Dr. Karl Renner Ring 3
A-1010 Wien

Der Vorsitzende
Univ.Doz.Dr.M. Faber
Inst. f. Kernphysik
TU Wien

Schüttelstraße 115
A-1020 Wien

Wien, am 30. September 1985

Betrifft: Ergänzung der Stellungnahmen zu den Entwürfen des Allgemeinen Universitätsstudiengesetzes (AUStG) und der Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen.

Nach einer Vorsprache des Präsidiums unseres Verbandes bei Bundesminister Fischer, bei der auch auf die beiden obengenannten Gesetzentwürfe eingegangen wurde, erscheint es uns notwendig, nochmals die wesentlichen Probleme in einer kurzen Stellungnahme hervorzuheben.

Unser Verband befürchtet, daß das neugeplante Inskriptionssystem zu einer Verschulung der Universitäten führen könnte. Es ist nach unserem Erachten nicht klar, was nun wirklich inskribiert wird; alle Lehrveranstaltungen eines bestimmten (z. B. des siebten) Semesters, eines Studienabschnittes, oder einer Studienrichtung.

Auf jeden Fall müßte dafür vorgesorgt sein, daß auch Wahllehryveranstaltungen aus anderen Studienrichtungen besucht und kolloquiert werden dürfen. Wenn die Einzellehrveranstaltungsinskription abgeschafft würde, müßte demnach eine Semesterinskription eine Inskription aller Lehrveranstaltungen der Universität umfassen.

Der Zusammenhalt der beiden Gesetzentwürfe könnte nach unserer Meinung tendenziell zu einer faktischen Abdämpfung von Lehrveranstaltungen, die im jeweiligen Studienplan nicht vorgesehen sind, führen. Um dies zu vermeiden erscheint es uns dringend notwendig, die im Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit vorgesehene Zehnhörergrenze deutlich niedriger anzusetzen.

Hochachtungsvoll

Fal. Rafl

Univ.Doz.Dr.M. Faber

VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

38/SW-141/MEX

Veterinärmedizinische Universität Wien • A-1030 Wien • Linke Bahng. 11

An das Präsidium
des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
ZL:	30 GE/19.11.
Datum:	11. OKT. 1985
Verteilt:	1. OKT. 1985

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
ZL.: 586/1985

73 65 21
(0222) 73 55 81

Durchwahl/

Datum
10.10.1985

Betreff: Entwurf eines Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes
(AUStG) - Stellungnahmen

In der Beilage werden die Stellungnahme des Rektors und der Studienkommission der Veterinärmedizinischen Universität in 25 Ausfertigungen übermittelt.

Der Rektor:

Beilagen

Divanole

**DER REKTOR
VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN**

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

68.251/1-15/85

28.3.1985

5&6
124/1985

1985-06-7
JQ
4.6.1985

Entwurf eines Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes (AUSTG) -
Stellungnahme

Der Unterzeichnete erlaubt sich unter Einbeziehung der Stellungnahmen
der Präsides der Diplomprüfungskommissionen zu obzit. do. Gesetzent-
wurf folgendes anzumerken:

§ 4 Abs. 5 Ziff. 4 und 5 mögen gestrichen werden. Aus Gründen der
Flexibilität wäre dem Leiter einer Lehrveranstaltung zu über-
lassen, den Nachweis von Vorkenntnissen bzw. die Beschränkung der
Teilnehmerzahl zu bestimmen.

§ 4 Abs. 8. Hier wäre anzunehmen, daß auch Vertreter der Professoren
an den Beratungen teilnehmen können.

§ 6 Abs. 2 Ziff. 8 und 9. Die Stellung externer Begutachter (dienst-
rechtliche Stellung) sollte einer Regelung unterzogen werden. Das
Wort Hochschulprofessor müßte durch Universitätsprofessor ersetzt
werden.

§ 6 Abs. 2 Ziff. 10. Eine präzisere Formulierung wäre wünschenwert, um
Zweifel hinsichtlich der abzulegenden Prüfungen zu vermeiden.

§ 7 Abs. 2. In der vorletzten Zeile möge eingefügt werden "in-ländischen Universität".

§ 10 Abs. 1. Es wäre festzulegen, vom Rektor welcher Universität die Beurlaubung auszusprechen ist. Ist dies eine Beurlaubung von einem Studium oder von allen Studien?

§ 10 Abs. 3. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß eine ex lege Beurlaubung auch länger als die vom Rektor zu bewilligende Höchstdauer von 6 Semester dauern kann. Es erhebt sich die Frage, ob dies zweckmäßig ist.

§ 14 Abs. 1. Es ist nicht erklärlich, was unter Unterrichtsplan zu verstehen ist.

§ 17 Abs. 4. Hier fehlt eine Regelung, wie lange die Daten in Evidenz zu halten sind.

§ 18 Abs. 4. Im Hinblick auf das an der Veterinärmedizinischen Universität bestehende Diplomerweiterungsstudium möge eingefügt werden: "oder der Ergänzung auf die Anforderungen besonderer beruflicher Schwerpunktsetzungen". Das Erweiterungsstudium Lebensmittelhygiene wäre sonst unter dieser Bestimmung nicht erfaßbar.

§ 24 Abs. 3. Der Termin 1. März für das Sommersemester sollte besser 1. Februar lauten.

§ 26 Abs. 6 Es sollte die Möglichkeit, eine Übersetzung verlangen zu können eingebaut werden.

§ 28 Abs. 7. Hier fehlen die Bezeichnungen "theoretisch" und "praktisch". Nach der Tierärztlichen Studienordnung sind in den meisten Prüfungsgegenständen auch die praktischen Fähigkeiten zu beurteilen.

§ 31 Abs. 12 sollte dahingehend abgeändert werden, daß nur ein fachzuständiger Universitätslehrer zum Prüfer bestellt werden kann.

§ 32 Abs. 4. Es wird gebeten, die verschiedenen Begriffe genauer zu definieren. Es sind dies "Prüfungstermin", "genauer Prüfungstermin" und "allgemeiner Prüfungstermin". Gerade diese Bestimmung hat auch im AHStG zu Meinungsverschiedenheiten geführt. Eine eindeutige Regelung wäre hier sehr wünschenswert.

§ 32 Abs. 6. Es wäre hier festzuhalten, wo das Prüfungsprotokoll aufzubewahren ist. Diese Problematik ergibt sich durch das Vorhandensein externer Prüfer.

§ 33 und § 35. Hier kommt der Ausdruck "provisorischer Charakter" vor. Es wäre hier besser folgenden Wortlaut zu wählen: "dienen zur Ermittlung der Gesamtnote" oder durch ähnliches zu ersetzen, da das Wort provisorisch die Möglichkeit einer jederzeitigen Änderung beinhaltet.

§ 34 Abs. 3. Wer trägt den Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen auf, in welcher Form hat die Auflage ausgesprochen zu werden.

Der Rektor

Stellungnahme der Studienkommission der Veterinärmedizinischen Universität Wien zum Allgemeinen Universitätsstudiengesetz

Die nachfolgenden Einwände sind aus der Erfahrung der Tätigkeit der Studienkommission entstanden. Aus unserer Sicht wäre wegen der Verschiedenartigkeit der Studienrichtungen ein stärkerer Bezug auf konkrete Regelungen in den jeweiligen Studienordnungen bzw. Studienplänen günstiger.

Die folgenden Änderungsvorschläge wurden von der Studienkommission einstimmig beschlossen. Lediglich bei einigen Paragraphen wurden Mehrheitsbeschlüsse gefaßt. Darauf wird in den entsprechenden Punkten gesondert hingewiesen.

§ 3 Abs.1

Der Formulierung des § 3 Abs.1 ist zuzustimmen, wenn wie im AHStG, in den Erläuterungen der Begriff der Studierenden als "durchschnittlich begabt und durchschnittlich fleißig" definiert wird.

§ 4 Abs.5 Ziff.3

Der Begriff "empfohlene" Freifächer ist mißverständlich und sollte verständlicher gefaßt werden.

§ 4 Abs.8

Die Studienkommission schließt sich der Stellungnahme des Rektors vollinhaltlich an: Hier wäre anzunehmen, daß auch Vertreter der Professoren an den Beratungen teilnehmen können.

§ 6 Abs.3

Dieser Absatz ist durch den vollen Wortlaut des § 5 Abs.4 AHStG zu ergänzen.

§ 9 Abs.3

Die Studienkommission beschließt mehrheitlich, den vorliegenden Wortlaut beizubehalten. Die Vertreter des Mittelbaues geben zu bedenken, daß der Rektor bei der Überprüfung der Deutschkenntnisse des Antragstellers überfordert sein könnte.

§ 9 Abs.6 Ziff.1

Das Wort "bescheinigt" ist durch das Wort "nachweist" zu ersetzen.

§ 9 Abs.7

Welchen Status erhalten nach diesem Gesetz Luxemburger, die im Rahmen des Veterinärmedizinischen Studiums eine Sonderstellung einnehmen?

§ 15 Abs.1

Im ersten Satz ist vor dem Wort "jedermann" das Wort "grundsätzlich" einzufügen. Im vorletzten Satz ist das Wort "und" in der viertletzten Zeile durch das Wort "oder" zu ersetzen. Im letzten Satz ist das Wort "auch" ersatzlos zu streichen.

In die Erläuterungen ist aufzunehmen, daß beim Vorliegen besonderer Gründe, wie z.B. ärztliche Schweigepflicht und ähnliches, eine weitere Einschränkung des Besuches der Lehrveranstaltungen möglich ist.

Grundsätzlich weist die Studienkommission auf die Schwierigkeit hin, daß durch eine nach Beginn der Inskriptionsfrist abzulegende Nachmatura Probleme bei der Absolvierung von Übungen an der Universität auftreten, welche mitunter sogar zu einem Semesterverlust führen können. In diesem Sinne wird das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ersucht, mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport in Kontaktgesprächen eine relevante Lösung (Nachmatura zum frühest möglichen Zeitpunkt) zu erarbeiten.

§ 15 Abs.2

Die starre Regelung "aufgrund der Reihenfolge... zu berücksichtigen" im letzten Satz ist ersatzlos zu streichen. Entsprechende Regelungen sollten von den zuständigen Studienkommissionen für jede Studienrichtung gesondert beschlossen werden. Die Veterinärmedizinische Universität hat ein System ausgearbeitet (s. Beilage), das sich in der Praxis bestens bewährt hat.

§ 17 Abs.3

Die Erhebungen unter Ziff.3 bis 7 sollen anonym erfolgen. Der vorletzte Satz ("Ein Antragsteller... geahndet wird") ist ersatzlos zu streichen. Im letzten Satz ist nach dem Wort "können" der Passus "mit Zustimmung des Studierenden" einzufügen.

§ 18 Abs.4

Die Studienkommission unterstützt im besonderen die Stellungnahme des Rektors: Im Hinblick auf das an der Veterinärmedizinischen Universität bestehende Diplomerweiterungsstudium möge eingefügt werden: "oder der Ergänzung auf die Anforderungen besonderer beruflicher Schwerpunktsetzungen". Das Erweiterungsstudium Lebensmittelhygiene wäre sonst unter dieser Bestimmung nicht erfaßbar.

Der letzte Satz des Abs.4 paßt nicht auf das im Studiengesetz Veterinärmedizin eingerichtete Erweiterungsstudium. Eine Änderung dieses Satzes wird erbeten.

§ 19 Abs.4

In der zweiten Zeile ist "§ 8" durch "§ 18" zu ersetzen.

§ 19 Abs.7

Die Bestimmung, daß die Studiendauer eines Erweiterungsstudiums vom Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission festzulegen ist, paßt nicht auf das nach dem Studiengesetz

Veterinärmedizin eingerichtete Erweiterungsstudium. Um eine adäquate Lösung dieses Problems wird gebeten.

§ 25 Abs.3

Der Satz hat nach "... einrechenbar sind" zu enden. Folgender Satz ist daran anzuschließen: Didaktisch erforderliche Ausnahmen können durch besondere Studienvorschriften geregelt werden.

Durch diese Einwände wird auf die besonderen Verhältnisse stark aufbauender Studien wie z.B. Human- oder Veterinärmedizin hingewiesen.

§ 26 Abs.5

Dieser Absatz beinhaltet die Möglichkeit, daß bei gleichwertigen Prüfungen die Zahl der möglichen Wiederholungen bei einem Doppelstudium verdoppelt würde bzw. daß einzelne Prüfungen in der jeweils anderen Studienrichtung abgelegt und dann angerechnet würden. Eine ähnliche Regelung wie bei gleichen Studienrichtungen an unterschiedlichen Fakultäten (z.B. Humanmedizin) ist anzustreben.

Dieser Passus wurde mehrheitlich beschlossen, die Studienvertreter konnten sich dieser Formulierung nicht anschließen.

§ 28 Abs.2

Das Vorsehen von Pflichtkolloquien sollte auch in Studienplänen möglich sein. Es handelt sich dabei um eine so detaillierte Regelung, daß hierfür nicht die Studienordnung, auf keinen Fall aber das Studiengesetz zuständig ist. Im § 15 Abs.2 heißt es richtigerweise, daß die besonderen Studienvorschriften den Nachweis von Vorkenntnissen vorsehen können. Zu diesen besonderen Studienvorschriften gehört zweifellos auch der Studienplan. Am besten wäre daher, auch

im § 28 Abs.2 statt von "besonderen Studiengesetzen bzw. Studienordnung" von "besonderen Studienvorschriften" zu sprechen.

§ 28 Abs.12 Ziff.2 und 3

Wesentliche Voraussetzung ist, daß der Prüfer einverstanden ist! Dies sollte in den Erläuterungen festgehalten werden.

§ 30 Abs.3

Im zweiten Satz ist hinter dem Wort "Universitätslehrer" der Passus "nach § 23 Abs.1 lit.a UOG" einzufügen.

§ 31 Abs.2

Folgender Satz ist hinzuzufügen: Mit der Durchführung eines Pflichtkolloquiums kann der Leiter der Lehrveranstaltung auch andere dafür befugte Universitätslehrer betrauen.

§ 31 Abs.3

Die Mehrheit der Studienkommission votierte für die Beibehaltung dieses Absatzes. Eine Minderheit schlägt vor, daß auch in Abs.3 wie in Abs.1 und 2 der Leiter der Lehrveranstaltung zugleich der Prüfer sein soll.

§ 31 Abs.8

Im dritten Satz ist nach "§ 23 Abs.1 lit.a UOG" der Passus "mit dessen Zustimmung" einzufügen.

§ 32 Abs.4

Die Stellungnahme des Rektors wird besonders unterstützt.

Im letzten Satz ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und "wobei die vorlesungs- und prüfungsfreie Zeit nicht einberechnet wird." hinzuzufügen.

Begründung:

Durch Ferien wird die Sperrfrist unwirksam. Die Erfahrung zeigt, daß Prüfungsanmeldungen mit nachfolgendem Rücktritt gerade bei Prüfungen unmittelbar vor den Ferien so häufig sind, daß für prüfungswillige Studierende die Termine blockiert sind.

§ 34 Abs.1

Im zweiten Satz sind die Worte "vom Fakultätskollegium (Universitätskollegium)" durch die Worte "von der Studienkommission" zu ersetzen.

Dieser Passus wird mit den Gegenstimmen der Studentenvertreter beschlossen.

§ 34 Abs.3

Der letzte Satz hat zu lauten: Bei mündlichen Prüfungen vor Einzelprüfern kann von der Festsetzung einer Reprobationsfrist abgesehen werden.

§ 38 Abs.3 und § 39 Abs.3

"Auf Antrag des Absolventen ist die Verleihung schriftlich durchzuführen." Gemeint ist vermutlich, daß das Diplom mit der Post zugesandt wird und keine Feier notwendig ist. Dies sollte sprachlich besser formuliert werden.

§ 39 Abs.2

Das Wort "zurückgelegt" ist durch das Wort "absolviert" zu ersetzen.

§ 45 Abs.2

Daß die festgesetzten Reprobationsfristen an der Amtstafel des Rektors kundgemacht werden sollen, halten wir für völlig verfehlt. Dem durchgefallenen Prüfling wird ja die Frist mit der Bekanntgabe der Note mitgeteilt. Jemand anderen gehen

weder die Tatsache des Nichtbestehens einer Prüfung noch die Dauer der Reprobationsfrist etwas an. Wozu sollen solche diskriminierenden Anschläge an der Amtstafel des Rektors angebracht werden?

§ 46 Abs.2

Eine Berufung gegen die Festsetzung der Reprobationsfrist durch das Universitätskollegium sollte nicht möglich sein. Da die Dauer der Reprobationsfrist auch von der Leistung des Studierenden bei der Prüfung abhängt, ist sie als Bestandteil der Note anzusehen, gegen die ja auch keine Berufung möglich ist. Eine Herabsetzung der Reprobationsfrist im Berufungswege könnte das Universitätskollegium eigentlich nur vornehmen, wenn es den Kandidaten selbst prüft. Dies ist aber wohl unmöglich. Außerdem wird die Reprobationsfrist in den allermeisten Fällen zur Zeit der Entscheidung des Universitätskollegiums längst abgelaufen sein, sodaß Studierende von einer nachträglichen Herabsetzung keinen Vorteil hätten.



Prof.Dr.G.Keck

(Vorsitzende der Studienkommission der
Veterinärmedizinischen Universität Wien)

MITTEILUNGSBLATT

DER

VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

Studienjahr 1984/85**Ausgegeben am 1. Juli 1985****10. Stück**

79. Ergebnis der Wahl der Vertreter der Universitätsprofessoren in der Studienkommission
 80. Ergebnis der Wahl von Vertretern in der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
 81. Wahl des Institutsvorstandes am Institut für Medizinische Chemie
 82. Bestellung von Instruktoren für das Praktikum
 83. Änderung der Empfehlungen der Studienkommission für die Festlegung von Teilnahmebedingungen für Übungen bei Platzmangel
 84. Verkauf eines Tiertransportwagens
 85. Termine Wintersemester 1985/86
 86. Termine - Promotion
 87. Ausschreibung des Hans-Kudlich-Preises 1985
 88. Bevollmächtigung des Rektors durch die Personalkommission für die Ferialzeit
 89. Bestellung von Prüfungskommissären
 90. Ausschreibung von Planstellen

AMTLICHER TEIL**79. Ergebnis der Wahl der Vertreter der Universitätsprofessoren in der Studienkommission**

Am 14. Mai 1985 wurden folgende 5 Vertreter der Universitätsprofessoren in der Studienkommission für die Funktionsperiode 1985/86 und 1986/87 gewählt:

Prof.Dr. Bamberg
 Prof.Dr. Eisenmenger
 Prof.Dr. Jaksch
 Prof.Dr. Keck
 Prof.Dr. Leibetseder

81. Wahl des Institutsvorstandes am Institut für Medizinische Chemie

Die Wahl des Institutsvorstandes am Institut für Medizinische Chemie für die Funktionsperiode vom 6. Oktober 1985 bis 5. Oktober 1987 findet am 2. Oktober 1985 um 11 Uhr s.t. in der Bibliothek des genannten Institutes statt.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

**Der Institutsvorstand:
Prof.Dr. Maximilian Weiser**

80. Ergebnis der Wahl von Vertretern in der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

Am 21. Mai 1985 wurden als Vertreter der im § 50 Abs. 3 lit. b UOG genannten Personengruppen in die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals für die Funktionsperiode 1985/86 und 1986/87 gewählt:

Vertreter:

Dr. Ewald Köppel
 Dr. Johannes Wörgötter

Ersatzmitglieder:

Dipl.Ing.Dr. Monika Skalicky
 Tzt. Karl Grohmann

82. Bestellung von Instruktoren für das Praktikum

Das Universitätskollegium hat für die Abhaltung des Praktikums gem. § 10 des Studiengesetzes Veterinärmedizin Instruktoren bestellt und folgenden Kliniken zugewiesen:

Universitätsklinik für Chirurgie und Augenheilkunde:

Dr. Kurt Forisch
 Piccosastraße 8
 9500 Villach

 Dr. Kurt Koller
 Irnharting 39
 4623 Wels

Doz.Dr. Norbert Kopf
 Stammhausstraße 18
 1140 Wien

Dr. Johannes Meissel
 Oberalm Landesstraße 108
 5411 Oberalm

Der Vorsitzende der
 Universitätswahlkommission:
 Dr. Ewald Köppel

- 2 -

Dr. Ernst Pav
Magdalenenstraße 8
1060 Wien

Universitätsklinik für Geburtshilfe,
Gynäkologie und Andrologie

Dr. Johann Schäffer
Herzgasse 53
1100 Wien

Dr. Otto Prechtl
8224 Kaindorf 179

Dr. Herbert Piechl
Feldgasse 7
6330 Kufstein

Dr. Gerhard Watzke
Leitgebstraße 10
9020 Klagenfurt

I. Medizinische Universitätsklinik für
Einhauer, Kleintiere und Geflügel

Dr. Harald Barsch
Lerchenfeldstraße 44
9020 Klagenfurt

Dr. Edgar Ganster
Namachfeld Neubau
6370 Kitzbühel

Dr. Hermann Gmeiner
Moserberg 77 g
6345 Kössen

Dr. Franz-Josef Jäger
6272 Ried/Zillertal Nr. 19 b

Dr. Otto Lamatsch
Hutweidengasse 12
1190 Wien

Dr. Norbert Groer
Jubiläumsstraße 28
3701 Großweikersdorf

Dr. Edgar Bieber
Rannunger Straße 16
D-8734 Massbach

Dr. H.A. Post
D-8331 Schönau/Ndb.

II. Medizinische Universitätsklinik für
Kläuentiere

Reg.Vet.Rat Dr. Josef Köfer
Radlgunderstraße 30
8020 Graz

Reg.Vet.Rat Dr. Franz Mayer
Wegscheide 2
8160 Weiz

Oberlandwirtschaftsrat
Dr. Heribert Rohrbacher
Alois Groggergasse 56
8200 Gleisdorf

Dr. Franz Krispel
8453 St. Johann/Saggautal Nr. 56

Dr. Hans Schmeiser
8083 St. Stefan/Rosental

Hofrat Dr. Friedrich Hinterdorfer
Puchstraße 11
8020 Graz

Universitätsklinik für Orthopädie bei Huf-
und Kläuentieren

Dr. Edmund Gappmaier
Untertiefenbachstraße 8
3071 Böheimkirchen

Dr. Johann Pichlmair
8762 Oberzeiring Nr. 190

Dr. Christian Pollhammer
Zeltwegerstraße 22
8741 Weißkirchen

Tzt. Gerd Tomasch
Weitraerstraße 45
3950 Gmünd

Dr. Volker Werner-Tutschku
4642 Sattledt Nr. 73

Universitätsklinik für Röntgenologie

Dr. Balthasar Quehenberger
Mühlgasse 7
2380 Perchtoldsdorf

Der Rektor:
Prof.Dr. Walter Schleger

83. Änderung der Empfehlungen der Studien-
kommission für die Festlegung von
Teilnahmebedingungen für Übungen bei
Platzmangel

Bisheriger Text: "Ab dem 3. Semester erfolgt die Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit Platzmangel nach Leistungsgraden, wobei als Kriterium die im vorhergehenden Studienjahr zu absolviierenden Diplomprüfungs-Teilprüfungen herangezogen werden. Die abgelegten Prüfungen werden - durch die Stundenzahl des entsprechenden Faches gewichtet - summiert, die dadurch erhaltenen Punktzahlen an einem bestimmten Stichtag ergeben das Reihungskriterium. Anforderungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung müssen bei der Anmeldung selbstverständlich als erfüllt ausgewiesen werden."

Geänderter Text: "Ab dem 3. Semester erfolgt die Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit Platzmangel nach Leistungsgraden, wobei als Kriterium die bis zu einem Stichtag abgelegten oder angerechneten Diplomprüfungs-Teilprüfungen des jeweiligen Studienabschnittes herangezogen werden. Die..."

Der Vorsitzende der
Studienkommission:
Prof.Dr. Gertrud Keck

84. Verkauf eines Tiertransporters

Die Universitätsdirektion verkauft folgenden Dienstkraftwagen an den Bestbieter:

Tiertransportwagen, LKW Mercedes 508/D 29,
hohe Alu-Bordwände mit Plane, Baujahr 1977,